Stadt Esens
Fachbereich 1 - Allgemeine Verwaltung

Vorlagen-Nr.
ST/069/2012

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

⇩ Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Rat der Stadt Esens	12.03.2012	

Betreff:

Gemeinsamer Antrag der Gruppen EBI und BfB auf Herstellung der Öffentlichkeit bei allen Beratungen im Stadtrat und in den Ausschüssen in Sachen städtische Altenwohnungen

Sachverhalt:

Die Esenser Bürgerinitiative (EBI) stellt in Abstimmung mit der Wählergruppe Bürger für Bürger (BfB) den Antrag, dass alle Beratungen zu dem Thema “städtische Altenwohnungen” im Stadtrat und in den Ausschüssen im öffentlichen Teil der Sitzungen behandelt werden. (Antrag ist beigefügt)

Hingewiesen sei hierbei auf den § 64 NKomVG, nachdem die Sitzungen der Vertretung öffentlich sind, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Nach Auffassung der Verwaltung ist dadurch bereits mit dem § 64 NKomVG eine gesetzliche Regelung geschaffen worden. Demnach besteht der Grundsatz, dass Sitzungen der Vertretung öffentlich sind, weil dies ein Ausfluss des Demokratieprinzips ist und zu den wesentlichen Verfahrensbestimmungen des Kommunalrechts gehört. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden bei berechtigten Interessen Einzelner. Berechtigte Interessen einzelner sind alle rechtlich geschützten oder anerkannten Interessen, z. B. der Schutz der sensiblen Persönlichkeitssphäre. Personal- und insbesondere Disziplinarangelegenheiten sowie Stundungs- und Erlassgesuche von Abgabepflichtigen, bei denen sensible personenbezogene Daten zur Sprache gebracht werden, sind deshalb regelmäßig in nichtöffentlichen Sitzungen zu behandeln. Ist im Zusammenhang mit der Behandlung einer Angelegenheit die Bekanntgabe von persönlichen Daten (z. B. Grundstücksangelegenheiten, Namen von Bauwilligen) unumgänglich, dann ist der Ausschluss der Öffentlichkeit allerdings nur gerechtfertigt, wenn bei einer Abwägung die Nachteile für die betreffenden Personen die Bedeutung des Öffentlickeitsprinzips überwiegen. Nach diesen Grundsätzen können auch Beratungen über baurechtliche Einvernehmen und Vergaben (Grundstücke, Aufträge) nur unter der Voraussetzung den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen, dass besondere wirtschaftliche oder persönliche Interessen geschützt werden müs-

sen; gerade in diesen Bereichen des Verwaltungshandelns erfordern das öffentliche Interesse und die Kontrolle der Öffentlichkeit die möglichst umfassende Öffentlichkeit der Verhandlungen. Gegebenenfalls muss ein Beratungsgegenstand, zu dem vertrauliche und nicht vertrauliche Angelegenheiten erörtert werden müssen (Veräußerungen) dementsprechend in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung aufgegliedert werden.

Darauf hinzuweisen ist auch, dass bei nichtöffentlichen Sitzungen generell kein absolutes Geheimhaltungsgebot bezüglich der in ihnen behandelnden Angelegenheit besteht. Zunächst ist über diejenigen Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren, derentwillen die Nichtöffentlichkeit erforderlich gewesen ist, darüber hinaus, über den Beratungsgang und das Abstimmungsverhalten. Das schließt jedoch nicht aus, über den Inhalt der Diskussion zu informieren, wenn sichergestellt ist, dass die Meinungen und das Abstimmungsverhalten der einzelnen Sitzungsteilnehmer nicht bekannt werden. Das Ergebnis der Beratung unterliegt der Verschwiegenheitspflicht nur, wenn es einen geheimhaltungsbedürftigen Inhalt hat. Danach verbietet sich grundsätzlich die Weitergabe von Protokollen über nichtöffentliche Sitzungen an Dritte.

Wenn die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden, ist also eine Behandlung in öffentlicher Sitzung möglich. Dies wäre im Einzelfall zu prüfen und richtet sich nach den Bestimmungen der Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes.

Esens, den 02.03.2012

(*Herr Uwe Schuster*)

Abstimmungsergebnis:			
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
VA	Ja:	Nein:	Enth.:
Rat	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: